

## Zonenplan Riedbach

Die Fachbegriffe	<b>4</b>
Das Wichtigste auf einen Blick	<b>5</b>
Die planungsrechtliche Ausgangslage	<b>6</b>
Standortevaluation	<b>8</b>
Standort Riedbach	<b>10</b>
Der Zonenplan Riedbach	<b>11</b>
Die Vorschriften zum Zonenplan	<b>13</b>
Das sagt der Stadtrat	<b>14</b>
Beschluss und Abstimmungsfrage	<b>15</b>

# Die Fachbegriffe

## Landwirtschaftszone

Sie ist für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau bestimmt. Es sind nur zonenkonforme Bauten und Anlagen gestattet.

## Zone für Wohnexperimente

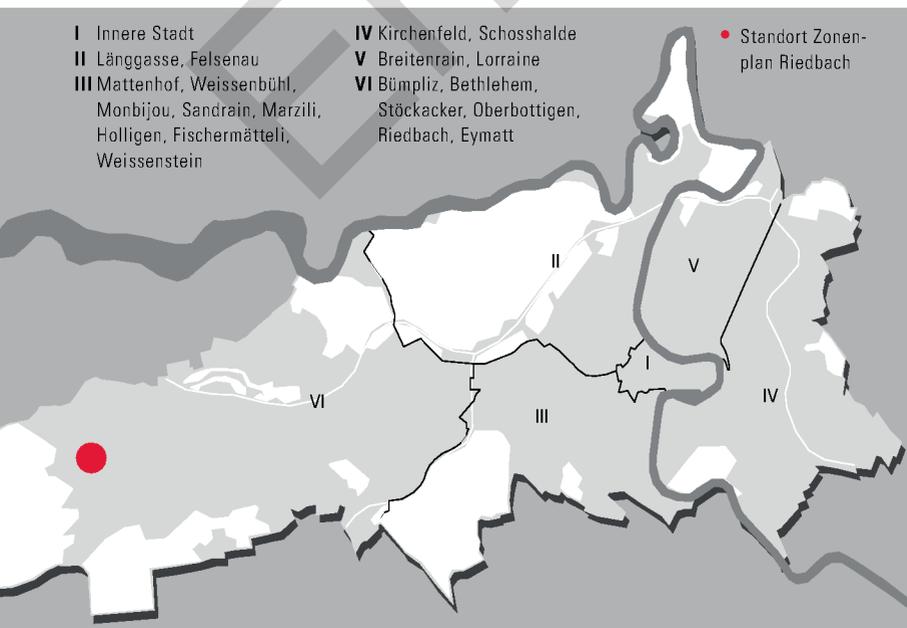
Dient dem Wohnen und Verrichten von Arbeiten. Neben leicht entfernbar und nicht unterkellerten Hüttenbauten sind auch Wohn- und Bauwagen sowie ähnliche Unterkünfte zulässig.

## Zone für öffentliche Nutzungen (Freifläche FB)

Umfasst für die Überbauung bestimmte Grundstücke. Sie ist für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt.

## Verein Alternative (Stadtnomaden) und Stadttauben

Neben dem Zaffaraya haben sich in den letzten Jahren weitere alternative Vereinigungen gebildet, die auf der Suche nach einem geeigneten Standort zum gemeinsamen Wohnen und Zusammenleben sind. Zu ihnen gehören der Verein Alternative, welcher in den Medien als Stadtnomaden bezeichnet wird, und die Stadttauben. Als Unterkunft dienen diesen Gruppierungen zu Wohnraum ausgebauten Bauwagen. Der Verein Alternative erhält jeweils für drei Monate ein Gelände zugesprochen, danach muss er weiterziehen.



# Das Wichtigste auf einen Blick

**Die Stadt Bern will in Riedbach eine Zone für alternative Wohnformen und damit eine gesetzeskonforme Grundlage für Wohnexperimente wie die Wagensiedlung des Vereins Alternative (Stadtnomaden) schaffen. Das vorgesehene Areal an der Mannenriedstrasse befindet sich in der Landwirtschaftszone. Neu soll es der Zone für Wohnexperimente sowie der Zone für öffentliche Nutzungen zugeordnet werden. Dafür ist eine Umzonung nötig.**

Der Wunsch nach alternativen Wohnformen in der Stadt Bern geht bis in die Achzigerjahre zurück. 1985 entstand das wohl älteste und bekannteste alternative Wohnprojekt in der Bundesstadt: das «Freie Land Zaffaraya». Das Zelt- und Wagendorf auf dem Gaswerkareal war zusammen mit der Reithalle ein Symbol der damaligen Jugendbewegung und ein schweizweit diskutiertes Politikum. Im November 1987 wurde das Zaffaraya von der Polizei geräumt, was zu grossen Protestaktionen führte.

## Suche nach alternativem Wohnraum

Nach verschiedenen Zwischenlösungen wurde der Gemeinschaft Zaffaraya 1989 ein Terrain beim Autobahnanschluss Neufeld zur Verfügung gestellt. Zurzeit verhandelt die Stadt mit der Grundeigentümerin (Bundesamt für Strassen) über die Zukunft des Zaffarayas. In den letzten Jahren haben sich weitere Vereinigungen gebildet, die auf der Suche nach einem geeigneten Standort zum gemeinsamen Wohnen und Zusammenleben sind. So etwa die «Stadtnomaden» und die «Stadttauben».

## Langes Provisorium

Alternative Wohnformen sind nach der geltenden Nutzungsordnung der Stadt Bern nicht gestattet. Um dennoch Wohnexperimente dieser Art zu ermöglichen, wurde in der Stadt Bern ein intensive, politische Diskussion geführt. Diese mündete 1996 in die Planungsvorlage für zwei alternative Wohnzonen, welche jedoch an

der Urne abgelehnt wurde. Seither behalf man sich mit provisorischen Lösungen. Der Verein Alternative (Stadtnomaden) erhält z.B. jeweils für drei Monate ein Gelände zugesprochen, danach muss er weiterziehen.

## Gesetzeskonforme Grundlage

Nach diversen illegalen Grundstückbesetzungen einigten sich 2008 Stadt, Burgergemeinde, Kanton und weitere Beteiligte auf die Ausarbeitung einer definitiven und gesetzeskonformen Lösung. In der Folge liess der Gemeinderat vier mögliche Standorte prüfen: Riedbach, Neubrück, Hasli und Fussacker. Entsprechende Machbarkeitsstudien ergaben, dass nur der Standort Riedbach die nötigen Voraussetzungen mitbringt.

## Erforderliche Umzonung

Das Gelände an der Mannenriedstrasse liegt im äussersten Westen der Stadt. Die Nutzfläche ist rund 6000 Quadratmeter gross und liegt ausserhalb dicht besiedelten Wohngebietes. In unmittelbarer Nähe befinden sich ein Ausbildungszentrum (ehemaliges Zivilschutzzentrum) und eine unterirdische Armeeunterkunft. Westlich davon liegt die Schiessanlage Riedbach. Das Grundstück gehört der Stadt Bern und befindet sich in der Landwirtschaftszone. Neu soll es der Zone für Wohnexperimente und der Zone für öffentliche Nutzung zugeteilt werden. Über diese Umzonung beschliessen die Stimmberechtigten nun mit dieser Vorlage.



## Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

# Die planungsrechtliche Ausgangslage

**Alternative Wohnformen sind nach geltendem Recht der Stadt Bern nicht zulässig. Das kantonale Planungsrecht erlaubt es den Gemeinden jedoch, in ihrer Nutzungsordnung spezielle Zonen für Hüttendörfer oder ähnliche Wohnformen auszuscheiden. Diesen Weg geht die Stadt Bern mit der geplanten Umzonung.**

Die Stadt Bern hat sich bereits seit den frühen 1980er-Jahren mit den bau- und planungsrechtlichen Aspekten von alternativen Wohnformen befasst. Die geltende städtische Nutzungsordnung sieht keine Gebiete für experimentelles Wohnen vor. In konventionellen Wohnzonen wie auch in Freiflächen ohne entsprechende Zweckbestimmung sind Hüttendörfer beziehungsweise Wagensiedlungen unzulässig.

## Gutachten zeigt Weg auf

Diese Ausgangslage veranlasste den Gemeinderat, ein Gutachten über die Möglichkeiten beziehungsweise die Voraussetzungen für die Schaffung von derartigen Wohngebieten in Auftrag zu geben. Gemäss dem Gutachten der Professoren Zimmerli und Zaugg sind Hüttendörfer in konventionellen Bauzonen zwar nicht zulässig. Hingegen können die Gemeinden nach kantonalem Recht im Nutzungszonenplan oder mit einer Überbauungsordnung eine spezielle Zone für alternatives Wohnen schaffen. 1990 wurde in der Folge die Motion Mosimann erheblich erklärt. Darin wurde der Gemeinderat beauftragt, eine Zone für experimentelles Wohnen in die

Wege leiten. Dieser politische Auftrag führte zur Planungsvorlage «Zonen für experimentelles Wohnen Neufeld und Felsenau». Im März 1996 wurde sie von den Stimmberechtigten der Stadt Bern abgelehnt.

## Gemeinsame Strategie

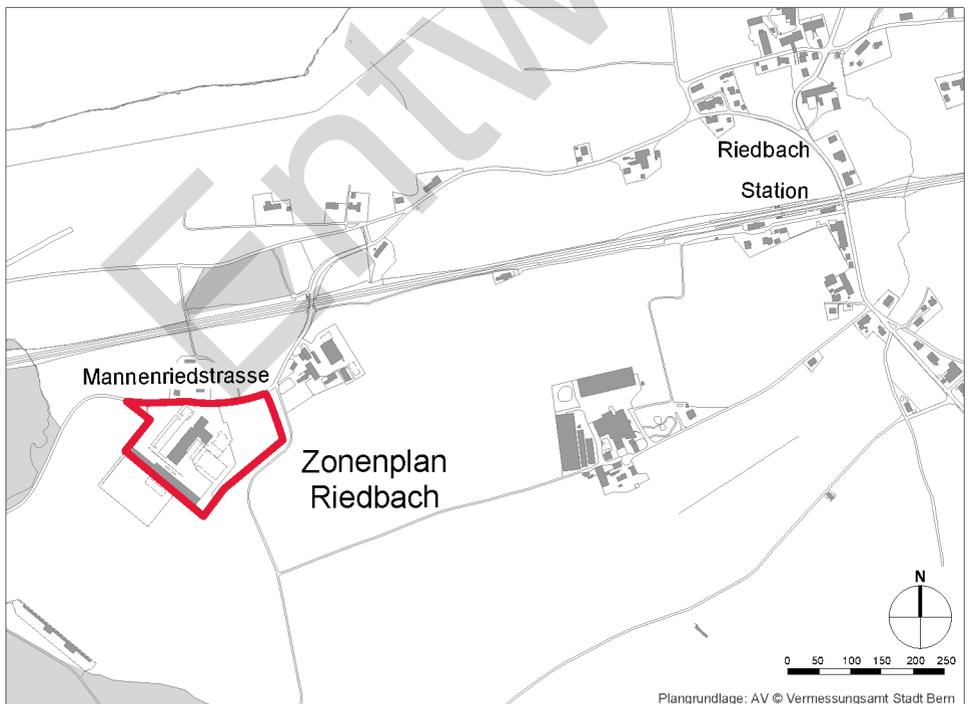
In den letzten Jahren haben sich mit dem Verein Alternative und den Stadtauben weitere Vereinigungen gebildet, die einen geeigneten Standort zum gemeinsamen Wohnen und Zusammenleben suchen. Als Unterkunft dienen ihnen zu Wohnraum ausgebaut Bauwagen. Die Gruppen stellten diese anfänglich auf privaten Grundstücken ab, ohne eine Bewilligung dafür einzuholen. Beschwerden der betroffenen Grundeigentümer sowie politische Vorstösse bewogen den Gemeinderat, die Problematik mit allen Beteiligten im Rahmen eines Runden Tisches zu diskutieren. Im Oktober 2008 formulierten die Bürgergemeinde, die Stadtbauten Bern, das Regierungsverwaltungsrat, das kantonale Amt für Grundstücke und Gebäude, die Kantonspolizei Bern, EWB sowie die Stadtverwaltung eine gemeinsame Strategie zum Thema alternatives



Die Stadtnomaden haben ihr Lager in der winterlichen Enge aufgeschlagen (Bild: Adrian Moser).

Wohnen in Bern. Einerseits wurden die Stadtbehörden beauftragt, innerhalb der nächsten drei Jahre eine gesetzeskonforme Regelung für alternative Wohnformen auszuarbeiten und dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen. Andererseits verpflichteten sich die Teilnehmenden, bis zum Vorliegen eines politischen Entscheids den alternativen Gruppierungen zeitlich befristet Grundstücke zum Wohnen zur Verfügung zu stellen.

Der Situationsplan zeigt den Standort des Zonenplans Riedbach im äussersten Westen der Stadt Bern. Der markierte Perimeter soll umgezont werden.



# Die Evaluation des Standortes

**Auf der Suche nach einem geeigneten Grundstück für eine Zone für experimentelles Wohnen liess der Gemeinderat vier mögliche Standorte überprüfen. Die Machbarkeitsstudien zeigten auf, dass lediglich der Standort Riedbach die nötigen Voraussetzungen mitbringt.**

Im Mai 2010 nahm der Gemeinderat einen neuen Anlauf für die Schaffung einer Zone für alternatives Wohnen. Er beschloss zu prüfen, inwieweit sich die Areale an den Standorten Riedbach, Neubrück, Hasli und Fussacker für eine entsprechende Zone eignen. Es handelt sich dabei um Areale im Eigentum der Stadt beziehungsweise der Burgergemeinde Bern. Bei der Festsetzung von Zonen muss die Planungsbehörde, die im Raumplanungsgesetz vorgeschriebenen und im öffentlichen Interesse liegenden Ziele und Grundsätze berücksichtigen (Art. 1 und 3 Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung; RPG; SR 700). Dies gilt auch für die Schaffung von alternativen Wohnzonen.

## Kriterien an mögliche Standorte

Für die Standortwahl bedeutet dies, dass keine Zoneninseln oder zumindest keine «Nutzungsinseln» bestehen, dass kein Konflikt mit übergeordnetem Recht wie zum Beispiel Lärmschutz, Naturschutz oder Umweltschutz vorliegt und dass die Erschliessung mit Wasser, Abwasser und Energie die Minimalanforderungen erfüllen

muss. Ein weiteres Kriterium für die Standortwahl ist dem Gutachten Zimmerli/Zaugg zu entnehmen. Darin wird darauf hingewiesen, dass ein Areal in der Nähe von Wohnsiedlungen unter dem Gesichtspunkt des privatrechtlichen Immissionsschutzes (Art. 684 Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1912, ZGB; SR 210) problematisch sein kann. Dies wird damit begründet, dass in der näheren Nachbarschaft von Hüttensiedlungen und dergleichen mit Lärm- und Geruchsmissionen (zum Beispiel von Feuerstellen) gerechnet werden muss. Um Konflikten vorzubeugen, kommen in planungsrechtlicher Hinsicht nur Grundstücke in Frage, die an einen Siedlungsansatz angrenzen.

## Standorte Neubrück, Hasli und Flussacker werden verworfen

Die Machbarkeitsstudien für die vier Grundstücke ergaben folgendes Ergebnis: Der Standort Neubrück (Parzelle Bern Gbbl.-Nr. 02/2030) bietet ein zu kleines Nutzflächenangebot und ist wegen der Hochspannungsleitung ungeeignet. Die grösseren Standorte im Hasli und Fussacker



Wagensiedlung der Stadtnomaden. Als Unterkunft dienen zu Wohnraum ausgebauter Bauwagen (Bild: Adrian Moser).

hingegen erfordern hohe Investitionen und sind aus raumplanerischen Gründen stark umstritten. Der Standort Hasli liegt isoliert am Wohlensee. Mit der Umzonung würde eine aus raumplanerischer Sicht unerwünschte Zoneninsel geschaffen, was dem Grundsatz der geordneten Siedlungsentwicklung widersprechen würde. Das Gelände liegt zudem in der Uferschutzzone nach dem Gesetz über See- und Flussufer, an welche seewärts ein kantonales Naturschutzgebiet angrenzt. Auch der Standort Fussacker ist sehr isoliert im äussersten Westen der Stadt gelegen und stellt in der Landwirtschafts- und Schutzzone (Landschafts- und Ortsbildschutzareal) eine Zoneninsel dar. Es besteht das erhebliche Risiko von Verzögerungen im Planungsverfahren und sogar der Nichtgenehmigung der Zonen für Wohnexperimente durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

### **Standort Riedbach am besten geeignet**

Aufgrund der übergeordneten Rahmenbedingungen weist nur der Standort Riedbach die nötigen Voraussetzungen für die Schaffung einer Zone für Wohnexperimente auf. Er grenzt an bestehende öffentliche Bauten und Anlagen und ist erschlossen. Im Vergleich mit den anderen Standorten weist Riedbach zudem das deutlich beste Kosten-Nutzenverhältnis auf. Aufgrund dieser Erkenntnisse beschloss der Gemeinderat in der Folge, die Planung einer Zone für Wohnexperimente am Standort Riedbach weiterzuverfolgen.



Siedlung des Vereins Alternative an der Wölflistrasse in Bern. Die Stadtnomaden erhalten jeweils für drei Monate ein Gelände zugesprochen und müssen dann weiterziehen (Bild: Adrian Moser).

# Der Standort Riedbach

**Der Standort Riedbach erfüllt die nötigen Anforderungen an eine Zone für experimentelles Wohnen: Er liegt ausserhalb des dicht besiedelten Wohngebiets und ist dennoch mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar. Vor Ort befinden sich Werkleitungen für die Erschliessung, die Abfallentsorgung ist sicher gestellt.**

Der Standort Riedbach an der Mannenriedstrasse liegt im äussersten Westen der Stadt Bern. In unmittelbarer Nähe befinden sich ein Ausbildungszentrum (ehemaliges Zivilschutzzentrum) und eine unterirdische Armeeunterkunft. Westlich davon liegt die Schiessanlage Riedbach.

## Vorzüge des Standorts

Der Standort liegt ausserhalb des dicht besiedelten Wohngebiets und entspricht somit den Anforderungen des Gutachtens Zimmerli/Zaugg und den Erfahrungen, welche im Zusammenhang mit der Platzierung des Vereins Alternative (Stadtnomaden) gesammelt wurden. Das Gelände ist eben und wird heute landwirtschaftlich genutzt. Die Zufahrt erfolgt über die Mannenriedstrasse. Die S-Bahnstation und die Postautotaltestelle sind rund einen Kilometer entfernt. Vor Ort sind Werkleitungen für die Erschliessung vorhanden. Die Abfallentsorgung ist mit den Nachbarliegenschaften sicher gestellt. Der Planungswert der Lärmschutzverordnung kann in der Zone für Wohnexperimente ohne Massnahmen eingehalten werden.

## Teil der Landwirtschaftszone

Der Planungsperimeter umfasst die an der Mannenriedstrasse liegenden Parzellen Bern Gbbl.-Nr. 6/1309, 6/4078 und 6/3603, beziehungsweise Teile davon. Die Grundstücke gehören der Stadt und sind im Nutzungszonenplan der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die vorgesehene Nutzfläche innerhalb der Zone für Wohnexperimente beträgt rund 6000 Quadratmeter. Das Areal ist im kantonalen Inventar für Fruchtfolgeflächen (FFF) eingetragen. Als FFF bezeichnet man das qualitativ bestgeeignete und ackerfähige Kulturland, welches unter anderem in Krisenzeiten die Versorgung mit Lebensmitteln sicherstellen soll. Die FFF müssen besonders geschont werden und sollen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Sie sind für landwirtschaftliche Nutzungen vorgesehen und können nur unter bestimmten Voraussetzungen anderweitig beansprucht werden - so zum Beispiel dann, wenn die Bodenfruchtbarkeit auch mit der neuen Nutzung erhalten oder mit raumplanerischen Mitteln dauerhaft gesichert bleibt.



Auf dieser Wiese in Riedbach soll Raum für alternative Wohnformen geschaffen werden. Rechts ist das ehemalige Zivilschutzzentrum zu erkennen.

# Der Zonenplan Riedbach

**Alternative Wohnformen sind weder in der Wohnzone, noch in der Arbeitszone oder der Zone für öffentliche Nutzungen vorgesehen. Aus diesem Grund muss die Stadt eine spezielle Nutzungszone schaffen, die Hütten- und Wagensiedlungen ausdrücklich vorsieht.**

Nach städtischer Grundordnung ist die Errichtung eines Wagen- oder Hüttendorfes unzulässig. Eine solche Siedlungsform ist weder in der Wohnzone noch in der Arbeitszone oder in Zonen für öffentliche Nutzungen zulässig. Auch ausserhalb der Bauzone sind das Errichten eines Dauerstandplatzes sowie das Aufstellen von Bauwagen oder Hütten rechtlich unzulässig. Deshalb muss zwingend eine spezielle Nutzungszone oder eine Überbauungsordnung geschaffen werden. In das Planungsverfahren miteinbezogen werden auch das bestehende Ausbildungszenrum und die Schiessanlage Riedbach. Der Zonenplan Riedbach (siehe nachfolgende Seite) beinhaltet die Umzonung des gesamten Wirkungsbereichs des Areals.

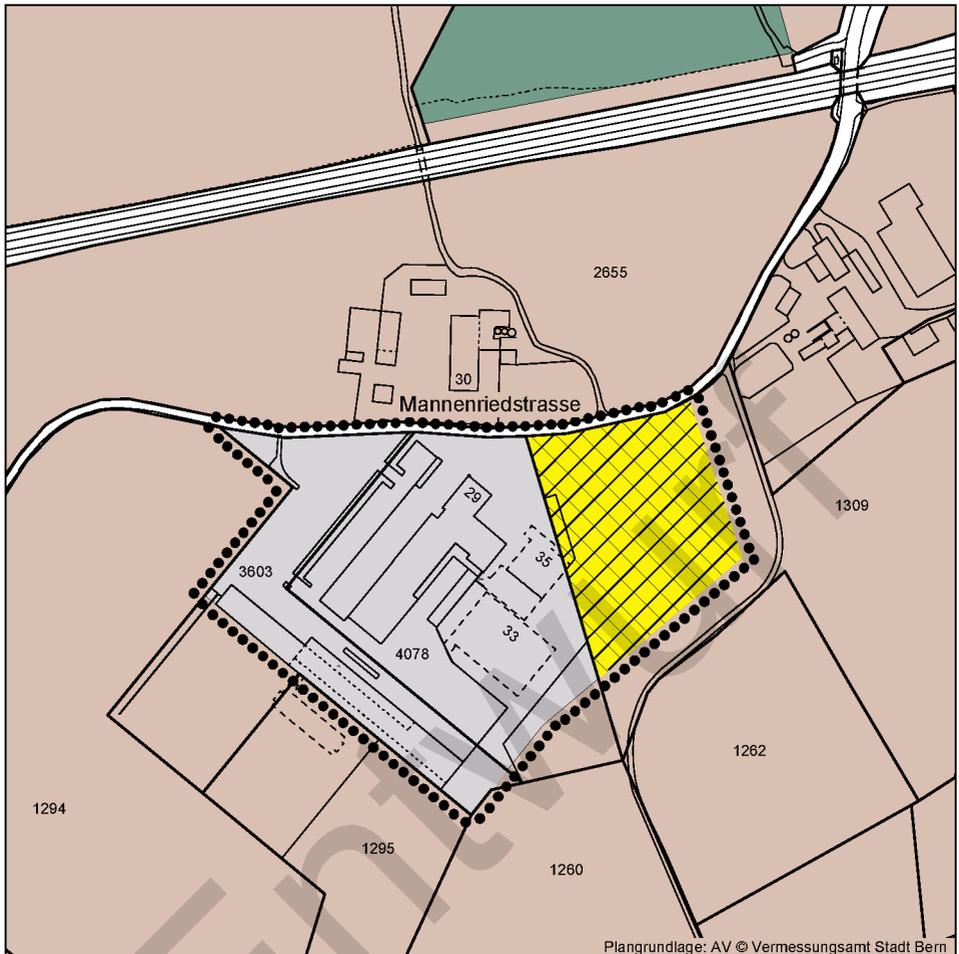
## Die Erschliessung

Der Aufwand für die Erschliessung der Zone für Wohnexperimente beträgt rund 70'000 Franken. Für die Verlegung der bestehenden Freileitung wird mit Kosten von 170'000 Franken gerechnet. Die Erschliessungskosten werden von der Stadt vorfinanziert und sollen später von den Bewohnerinnen und Bewohnern zurückbezahlt werden. Auch die Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Abwasser werden von den Bewohnenden getragen.

## Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

Die öffentliche Mitwirkung fand im November 2011 statt. Zum Planungsentwurf gingen 37 Stellungnahmen ein. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Vorprüfung des Zonenplans Riedbach im Oktober 2012 abgeschlossen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage im Dezember 2012 gingen 10 Einsprachen ein. Darin wird vor allem geltend gemacht, dass die Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen nicht erfüllt sind, dass die Zone für Wohnexperimente zeitlich nicht befristet ist und dass die Einzonung der bestehenden Schiess- und Zivilschutzanlage nicht gerechtfertigt ist.

Der Gemeinderat strebt eine definitive Lösung für alternative Wohnformen an. Er ist überzeugt, dass es in einer liberalen und modernen Gesellschaft Platz haben muss für Menschen, die unkonventionelle Wohnformen ausprobieren möchten. Aus seiner Sicht besteht daher ein öffentliches Interesse am geplanten Standort Riedbach.



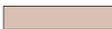
Plangrundlage: AV © Vermessungsamt Stadt Bern

### Legende

#### Festlegungen

- Wirkungsbereich
-  Zone für Wohnexperimente
-  Zone für öffentliche Nutzungen (Freifläche FB)

#### Hinweise

-  Landwirtschaftszone
-  Wald



0 20 40 60 80 100

Stadtplanungsamt Bern

Der Zonenplan Riedbach beinhaltet die Umzonung des gesamten Wirkungsbereichs des Areals. Dieser Bereich ist im Zonenplan mit schwarzen Punkten markiert. Entstehen soll einerseits eine Zone für Wohnexperimente (gelb markiert) und andererseits eine Zone für öffentliche Nutzungen (Zone FB). Sie ist im Zonenplan grau markiert.

# Die Vorschriften zum Zonenplan

## Artikel 1 Wirkungsbereich

Der Zonenplan gilt für das im Plan umrandete Gebiet. Er geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern vor. Ergänzend gelten die Vorschriften der Grundordnung.

## Artikel 2 Zone für Wohnexperimente

- 1 Die Zone für Wohnexperimente dient dem Wohnen und dem Verrichten von Arbeiten in naturverbundener Umgebung. Neben leicht entfernbar und nicht unterkellerten Hüttenbauten sind auch Wohn- und Bauwagen sowie ähnliche Unterkünfte mit zugehörigen Abstellplätzen für Fahrzeuge zulässig. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung.
- 2 Die zulässige Gesamthöhe beträgt fünf Meter. Gegenüber der Zonengrenze zur Zone für öffentliche Nutzungen und zur Landwirtschaftszone ist ein Bauabstand von drei Metern einzuhalten. Im Übrigen sind die Anordnung der Bauten, die Bauabstände sowie die Baulängen und -tiefen frei.
- 3 Regenwasser muss innerhalb der Zone versickert werden. Die Bauten haben neben den sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Ansprüchen auch den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung zu genügen. Zur Einordnung in das Landschaftsbild sind gegen die Landwirtschaftszone Bäume und Sträucher zu pflanzen.
- 4 Für die Gesamtanlage ist eine Nutzungsvereinbarung mit der Stadt abzuschliessen. Bleibt die Zone für Wohnexperimente nach Inkrafttreten des Zonenplans während fünf Jahren im Sinne der Zweckbestimmung ungenutzt, gelten wiederum die Bestimmungen der Landwirtschaftszone mit Rekultivierungspflicht in Fruchtfolgeflächenqualität.

## Artikel 3 Zone für öffentliche Nutzungen (Freifläche FB)

- 1 Die Zone FB ist für standortgebundene öffentliche Nutzungen, wie Armee-, Zivilschutz- und Schiessanlagen bestimmt. Die zulässige Bruttogeschossfläche beträgt gesamthaft 10 000 Quadratmeter. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung.
- 2 Innerhalb der Zone richten sich die Anordnung der Bauten, die Bauabstände, sowie die Baulängen und -tiefen nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Nutzung. Die maximale Gebäudehöhe beträgt elf Meter. Für die Gestaltung der Bauten ist die bestehende Bebauung wegleitend. Die arealinternen Gebäudeabstände sind frei.
- 3 Oberirdische Parkplätze für Motorfahrzeuge sind gestattet. Der Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten.

# Das sagt der Stadtrat

## Argumente aus der Stadtratsdebatte

### Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

---

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

---

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

---

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

---

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

---

### Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

---

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aque dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

---

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

---



### Abstimmungsergebnis im Stadtrat

- x Ja
- x Nein
- x Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter [www.bern.ch/stadtrat/sitzungen](http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen)

# Beschluss und Abstimmungsfrage

## Beschluss des Stadtrats vom ...

1. Die Stadt Bern erlässt den Zonenplan Riedbach mit zugehörigen Vorschriften (Plan Nr. 1413/3 vom 26. Oktober 2012).
2. Die bisherige Zonenordnung im Planungsgebiet wird aufgehoben.

Die Stadtratspräsidentin:  
Ursula Marti

Der Ratssekretär:  
Daniel Weber

## Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Zonenplan Riedbach annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?

Auskunft erteilt das  
Stadtplanungsamt  
Zieglerstrasse 62  
Postfach, 3001 Bern  
Telefon: 031 321 70 10  
Mail: [stadtplanungsamt@bern.ch](mailto:stadtplanungsamt@bern.ch)

Der Originalplan mit Unterlagen kann in den letzten 30 Tagen vor der Abstimmung auf der Baustelle, Bundesgasse 38 (Parterre), oder auf dem Stadtplanungsamt eingesehen werden.